

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Gemeinde Laußig

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Gemeinde Laußig in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Laußig mit allen Ortsteilen.

§ 2 Hebesätze

Es werden nachfolgend genannte Hebesätze festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. für die Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Ackerflächen) | der Hebesatz 300 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer B
(bebaute und bebaubare Grundstücke, Gebäude auf fremden Grund und Boden, Grundstücke im Erbbaurecht) | der Hebesatz 400 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | der Hebesatz 390 v. H. |

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Laußig, 13.12.2016


Schneider
Bürgermeister

